ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1973

zur Ermächtigung der Französischen Republik, bis zum 31. Juli 1973 einschließlich Handelssaatgut von Futtererbsen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der französische Text ist verbindlich.)

(73/187/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Futterpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Französischen Republik sind die Ernteerträge an Futtererbsen im Jahre 1972 durch ungünstige Witterungsbedingungen stark beeinträchtigt worden; außerdem ist 1973 die Nachfrage nach Saatgut von Futtererbsen in Frankreich so stark gestiegen, daß es unmöglich ist, den Bedarf an zertifiziertem Saatgut aus anderen Mitgliedstaaten völlig zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, bis zum 31. Juli 1973 einschließlich Handelssaatgut von Futtererbsen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 1973 einschließlich höchstens 1 200 Tonnen Handelssaatgut von Futtererbsen (Pisum arvense L.) zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission bis zum 1. November 1973 mit, welche Mengen an Handelssaatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden sind. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22.